



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -)

vom 01.12.2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Leistungen und Gebührensätze
- § 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten
- § 5 Verrechnung
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark (in folgenden "Stadt") betreibt die in ihrem Eigentum stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Mückendorf, Paplitz, Radeland und Schöbendorf als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 dieser Satzung beantragt.

(2) Berechtig für die Antragstellung sind für

- a) den Erwerb von Nutzungsrechten nach § 3 a) der Bestattungspflichtige nach § 10 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark,
- b) die Verlängerung der Nutzungsdauer, sowie für Leistungen nach § 3 b) und c) der Nutzungsberechtigte nach § 21 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Leistungen und Gebührensätze

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten:

	Nutzungsdauer	Gebühr
Reihengrabstätten	20 Jahre	310,00 €
Wahlgrabstätten eine Person	25 Jahre	559,00 €
Wahlgrabstätten zwei Personen	25 Jahre	1.118,00 €
Wahlgrabstätten drei Personen	25 Jahre	1.677,00 €
Wahlgrabstätten vier Personen	25 Jahre	2.235,00 €
Wahlgrabstätten fünf Personen	25 Jahre	2.794,00 €
Kindergrabstätten	20 Jahre	117,00 €
Urnenreihengrabstätten	20 Jahre	161,00 €
Urnenwahlgrabstätten	25 Jahre	202,00 €
Urnengrabstätten anonym	20 Jahre	248,00 €
Erbgrabstätten eine Person	40 Jahre	447,20 €
Erbgrabstätten zwei Personen	40 Jahre	894,40 €
Erbgrabstätten drei Personen	40 Jahre	1.341,60 €
Erbgrabstätten vier Personen	40 Jahre	1.790,40 €
Erbgrabstätten fünf Personen	40 Jahre	2.235,20 €

b) für die Verlängerung der Nutzungsdauer:

Verlängerung des Nutzungsdauer Wahlgrabstätten um ein Jahr		28,00 €
Verlängerung des Nutzungsdauer Urnengrabstätten um ein Jahr		11,00 €

c) für sonstige Leistungen:

Benutzung der Trauerhalle		65,00 €
Graburkunden/Verlängerungsurkunde		10,00 €
Genehmigung Grabmale		5,00 €

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Verrechnung

Aufwendungen für durch die Stadt genehmigte Instandhaltungsarbeiten der Hinterbliebenen an Einrichtungen des Friedhofs können auf Antrag und Nachweis mit den Gebühren verrechnet werden. Dies gilt nicht für Arbeiten an Erbgrabstätten.

§ 6
Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung vorgenommenen Bezeichnungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2003 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 01.12.2011


Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Baruth/Mark (Friedhofsgebührensatzung - FrGebS -) vom 01.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 01.12.2011



Ilk
Bürgermeister

